
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein

82. Jahrgang

Nr. 25

Montag, den 31. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite 137	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet des Kreises Mettmann - Erweiterung eines Sperrbezirks – vom 10.03.2026 Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 138-142)
Seite 138-142	Kreis Mettmann	Anlage

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis MettmannWeitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.iustiz.de.

Mettmann, den 27. August 2026

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die
Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem
Gebiet des Kreises Mettmann
- Erweiterung eines Sperrbezirks - vom 10.03.2026**

Kreisverwaltung Mettmann
Amt für Verbraucherschutz
Veterinäramt
Im Auftrag
Dr. Hagelschuer
(Amtstierarzt)

Es wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 10.03.2026 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet des Kreises Mettmann – Erweiterung eines Sperrbezirks – hebe ich hiermit auf.
- II. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer I:

Am 30.01.2026 wurde meinem Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung - der positive Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, in entnommenen Futterkranzproben von einem Volk an einem Stand eines Imkers aus Velbert vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) mitgeteilt. Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befanden sich weitere Bienenstände auf dem Gebiet der Stadt Velbert. Diese waren wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Amerikanischen Faulbrut konkret gefährdet.

Da zu befürchten war, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, wurde gemäß § 3 der Bienenseuchenverordnung ein Sperrbezirk vom Standort des Nachweises in Velbert mit einem 2,0 km Radius ausgewiesen.

Nachdem die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut durchgeführt und die Aufhebungsuntersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind, gilt die Amerikanische Faulbrut als erloschen. Die o.g. Allgemeinverfügung vom 10.03.2026 ist daher aufzuheben.

Begründung zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in II. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagfrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die Einlegung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen auch im Falle einer Klage befolgt werden müssen. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 138-142**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.